

Nichtamtliche Lesefassung

**Allgemeine Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies
der Universität Mannheim und der University of Waterloo
inkl. Fachspezifischer Anlagen**

vom 20. Juni 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2011 vom 30. Juni 2011, S.40ff)

1. Änderung vom 11. Juni 2012

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2012 Teil 1, vom 13. Juni 2012, S. 93ff)

2. Änderung vom 07. März 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013 Teil 4, vom 21. März 2013, S.77ff)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit in der vorliegenden Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Im Folgenden wird die Bezeichnung „Mannheimer Kohorte“ für diejenigen Studierenden verwendet, die sich in Mannheim für einen Studienplatz bewerben und in Mannheim angenommen werden. Die Bezeichnung „Waterlooper Kohorte“ wird dagegen für diejenigen Studierenden verwendet, die sich in Waterloo für einen Studienplatz bewerben und in Waterloo angenommen werden.

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck der Prüfung	3
§ 2 Graduierung	3
§ 3 Zulassung	3
§ 4 Regelstudienzeit, Struktur und Studienumfang	3
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen	4
§ 5 Prüfungsausschuss	4
§ 6 Studienbüro / Graduate Studies Office und Associate Chair Graduate Studies	5
§ 7 Prüfer und Beisitzer	5
§ 8 Anrechnung von Studiensemestern und Prüfungsleistungen	5
§ 9 Art und Aufbau der Master-Prüfung	6
III. Studienbegleitende Prüfungsleistungen	6
§ 10 Art und Aufbau der Module	6
§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen	6
§ 12 Modulnoten	6
§ 13 Studienbegleitende Prüfungen	7
§ 14 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Bildung der Noten	8
§ 15 Vergabe von ECTS-Punkten	9
IV. Abschlussprüfung	9
§ 16 Meldung zur Prüfung und Zeugnis	9
§ 17 Prüfungsfristen	9
§ 18 Umfang und Art der Prüfung	10
§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten	10
V. Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung	10
§ 20 Wiederholung	10
§ 21 Endgültiges Nichtbestehen	11
VI. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung	11
§ 22 Zeugnis	11
§ 23 Urkunde	11

Nichtamtliche Lesefassung

§ 24	Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung	11
VII.	Verstöße gegen die Prüfungsordnung	11
§ 25	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 26	Ungültigkeit	12
VIII.	Schlussbestimmungen	12
§ 27	Einsicht in die Prüfungsakten	12
§ 28	Inkrafttreten	13

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss (konsekutive Ausrichtung). Zugeordnete Bachelor-Studiengänge sind der B.A. Germanistik, der Bachelor of Arts (Honours) mit einem Major in German oder andere fachverwandte Studiengänge.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleihen die Universität Mannheim und die University of Waterloo den gemeinsamen akademischen Grad „Master of Arts“.

§ 3 Zulassung

- (1) Zu dem Master-Studium Intercultural German Studies an der Universität Mannheim und der University of Waterloo kann nur zugelassen werden, wer einen ersten Hochschulabschluss *mit mindestens der Note 2,5* nachweist. Weitere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den jeweiligen Auswahl­satzungen.
- (2) Wenn der Kandidat einzelne Anforderungen nicht erfüllt, dann kann der für die jeweils zulassende Universität zuständige Fachbereich im Einzelfall einvernehmlich mit dem Prüfungsausschuss über eine Zulassung entscheiden.
- (3) Zum Studium und zur Prüfung des Master-Studiengangs kann nur zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch in demselben Fach oder einem Hochschulstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht endgültig verloren hat.

§ 4 Regelstudienzeit, Struktur und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Herbst-/Wintersemester bzw. im Fall Term. Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich der Master-Prüfung vier Semester bzw. sechs Trimester. Der Studienumfang entspricht 120 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung erforderlichen Zeiten. Pro Semester ist damit mit einem Arbeitsaufwand von circa 900 Stunden zu rechnen.
- (2) Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. Er gliedert sich in zwei literaturwissenschaftliche und zwei sprachwissenschaftliche Module, von denen jeweils eines vollständig an der Universität Mannheim und eines vollständig an der University of Waterloo absolviert wird. Hinzu kommen ein Modul in Interkultureller Kompetenz, ein Modul Wissenschaftliche Praxis und ein Abschlussmodul. Die genaue Modulstruktur für die Mannheimer und die Waterlooper Kohorte ergibt sich aus der fachspezifischen Anlage für die jeweils zulassende Universität.
- (3) Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass ein Studierender im Rahmen seines Studiums nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

Nichtamtliche Lesefassung

- (4) Auf Antrag sind die jeweils geltenden Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und die jeweils geltenden gesetzlichen Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen. Wenn Studierende Familienpflichten zu erfüllen haben, sind flexible Fristen im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Landeshochschulgesetzes zu ermöglichen.
- (5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten (nach Vorgabe der zuständigen Gremien der Universität, falls solche existieren) gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Intercultural German Studies gebildet. Ihm gehören ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme, der Geschäftsführende Direktor des germanistischen Seminars Mannheim, der Studiendekan der Philosophischen Fakultät Mannheim, der Associate Chair für Graduate Studies des Departments of Germanic and Slavic Studies in Waterloo sowie ein Associate Dean Graduate Studies and Research der University of Waterloo an. Der Prüfungsausschuss wird nach Vorschlag durch das germanistische Seminar der Universität Mannheim und das Department of Germanic and Slavic Studies der University of Waterloo vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät Mannheim bestellt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Amtszeit der Hochschullehrer und des wissenschaftlichen Dienstes beträgt drei Jahre, die der Studierenden 1 Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, bestellt der Senat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (2) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, soweit die Zuständigkeit keiner anderen Stelle ausdrücklich zugewiesen ist. Er achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang eingehalten werden. Im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Studienkommissionen berichtet der Prüfungsausschuss regelmäßig den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Studienpläne und kann beratend zu Änderungsvorschlägen Stellung nehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er wählt aus seiner Mitte aus den Hochschullehrern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, wobei der Vorsitz zwischen den beteiligten Universitäten wechselt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er wird für drei Jahre gewählt. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.
- (4) Beschwerende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten durch das Studienbüro bzw. das Graduate Studies Office unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Studienbüro / Graduate Studies Office und Associate Chair Graduate Studies

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Master-Prüfung der Mannheimer Kohorte ist das Studienbüro der Universität Mannheim zuständig, für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Master-Prüfung der Waterlooer Kohorte das Graduate Studies Office und der Departmental Associate Chair Graduate Studies der University of Waterloo.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Bekanntgabe der Meldefristen und Prüfungstermine, die Mitteilung der Namen der Prüfer, die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Kandidaten zu den Prüfungen, die Führung der Prüfungsakten, die Überwachung von Bearbeitungsfristen, die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses.
 2. die technische Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit den Fakultäten, die Regelung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen.
 3. die Benachrichtigung der Kandidaten über die Ergebnisse der Prüfung und die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über Prüfungsleistungen.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer und ggf. die Beisitzer.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Veranstaltungen oder Modulen durchgeführt werden, sind in der Regel nur befugt: Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, Juniorprofessoren, diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, sowie weiterhin diejenigen Personen, die nach kanadischem Recht eine entsprechende Stelle inne haben.
- (3) Der Kandidat kann für die schriftliche Abschlussarbeit Prüfer vorschlagen.
- (4) Für die Prüfer und Zweitgutachter gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studiensemestern und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus Master-Studiengängen einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im jeweiligen Land der Aufnahme werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.
- (3) Es obliegt den Studierenden, die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Fachbereichen.

§ 9 Art und Aufbau der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“ besteht aus

1. studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Lernleistungen gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit der jeweiligen fachspezifischen Anlage,
2. der schriftlichen Abschlussarbeit.

III. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 10 Art und Aufbau der Module

- (1) Die fachspezifischen Anlagen regeln, welche studienbegleitenden Prüfungsleistungen und welche studienbegleitenden Lernleistungen erbracht werden müssen.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind anmeldepflichtige studienbegleitende Teilprüfungen (TP). Alle TP werden benotet und gehen in die Gesamtnote des Abschlusses ein.
- (3) Studienbegleitende Lernleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind im Laufe des Studiums zu erbringende Leistungen insbesondere auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Praxis und der interkulturellen Kompetenz, die als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, aber nicht differenziert benotet werden (LL).
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen folgende Voraussetzungen vorliegen: Alle TP des Moduls müssen mindestens mit der Note „4,0“ bzw. 70 % bewertet worden sein. Alle LL des Moduls müssen als „bestanden“ bewertet worden sein. Im Falle des Bestehens einer TP sowie im Falle der erfolgreichen Absolvierung einer LL wird dies durch einen Prüfer des jeweiligen Fachbereichs bescheinigt. Ist eine Teilprüfung oder eine Lernleistung für sich mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

Jeder Kandidat, der an einer studienbegleitenden Teilprüfung teilnehmen möchte, hat sich dafür zu einem von den Studienbüros bzw. dem Graduate Studies Office festzusetzenden Termin bei der jeweils zuständigen Stelle anzumelden. Studierende der Mannheimer Kohorte melden sich für alle Prüfungen im Studienbüro der Universität Mannheim an. Studierende der Waterlooer Kohorte melden sich für alle Prüfungen im Graduate Studies Office der University of Waterloo an. Von einmal angemeldeten studienbegleitenden Prüfungen kann in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros bzw. dem Graduate Studies Office festgesetzten Frist zurückgetreten werden. Die Zulassung zur studienbegleitenden Prüfung wird erteilt, wenn die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 12 Modulnoten

Die Modulnoten ergeben sich als mit den ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt, der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Teilprüfungen). Dabei ist für die Mannheimer Kohorte diejenige Note nach §14 (1) zu vergeben, die dem Mittel der Noten am nächsten kommt. Im Zweifel ist die bessere Note zu vergeben.

Nichtamtliche Lesefassung

Für die Waterlooer Kohorte wird auf eine volle Prozentzahl gerundet. Dabei ist im Zweifel die bessere Prozentzahl zu vergeben. Soweit in einem Modul lediglich eine Teilprüfung (TP) zu erbringen ist, ist die Note dieser TP gleichfalls die Modulnote.

§ 13 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Der Prüfer legt unter Berücksichtigung der zu vergebenden ECTS-Punktzahl und des damit ausgedrückten Workloads Form, Anzahl und Umfang der Prüfungsleistungen sowie deren Gewichtung fest. Zulässig sind eine Benotung der mündlichen Mitarbeit sowie die Prüfungsformen Klausur, mündliche Prüfung, Präsentation, Rezension, Essay, Hausarbeit, Protokoll sowie kleinere schriftliche und/oder praktische Aufgaben sowie Kombinationen aus den vorgenannten Formen. Die genaue Prüfungsform, eventuelle Kombinationen verschiedener Prüfungselemente, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sowie deren Gewichtung wird den Studierenden spätestens zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- (2) Wird eine TP in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt, wird diese in der Regel von einem Prüfer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 Minuten, maximal 30 Minuten je Kandidat.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) In Fällen, in denen die Bewertung einer mündlichen Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen eines Kandidaten führen kann, ist ein sachkundiger Beisitzer herbeizuziehen. Einer der beiden Prüfer muss Hochschullehrer sein. Kommen Prüfer und Beisitzer zu einer unterschiedlichen Bewertung der Prüfungsleistung ergibt sich das Ergebnis aus der Mittelung beider Noten. Dabei ist für die Mannheimer Kohorte diejenige Note nach § 14 (1) zu vergeben, die dem Mittel der beiden Noten am nächsten kommt. Im Zweifel ist die bessere Note zu vergeben. Ergibt die Mittelung ein Ergebnis von über 4,0, wird die Note 5,0 (nicht ausreichend) vergeben. Für die Waterlooer Kohorte wird auf eine volle Prozentzahl gerundet. Dabei ist im Zweifel die bessere Prozentzahl zu vergeben.
- (5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel von einem Prüfer bewertet.
- (6) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel 90 Minuten (minimal 60 und maximal 150 Minuten) betragen.
- (7) In Fällen, in denen die Bewertung einer Klausur oder einer schriftlichen Hausarbeit zum endgültigen Nichtbestehen eines Kandidaten führen kann, ist die Bewertung durch einen Zweitgutachter zu überprüfen. Einer der beiden Gutachter muss Hochschullehrer sein. Kommen Gutachter und Zweitgutachter zu einer unterschiedlichen Bewertung der Prüfungsleistung ergibt sich das Ergebnis aus der Mittelung beider Noten. Dabei ist für die Mannheimer Kohorte diejenige Note nach § 14 (1) zu vergeben, die dem Mittel der beiden Noten am nächsten kommt. Im Zweifel ist die bessere Note zu vergeben. Ergibt die Mittelung ein Ergebnis von über 4,0, wird die Note 5,0 (nicht ausreichend) vergeben. Für die Waterlooer Kohorte wird auf eine volle Prozentzahl gerundet. Dabei ist im Zweifel die bessere Prozentzahl zu vergeben.

Nichtamtliche Lesefassung

- (8) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar-, Projekt- und Abschlussarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Für in Mannheim einzureichende Arbeiten ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann und ggf. öffentlich gemacht werden darf.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

Für Arbeiten, die in Waterloo eingereicht werden müssen, gelten die entsprechenden Regeln der aktuellen *University Policies*, insbes. Policy 71: „Student Academic Discipline“.

§ 14 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Folgende Noten sind zu verwenden:

1,0 und 1,3 bzw. 100 bis 87 % = sehr gut;
1,7, 2,0 und 2,3 bzw. 86 bis 80 % = gut;
2,7, 3,0 und 3,3 bzw. 79 bis 73 % = befriedigend;
3,7 und 4,0 bzw. 72 bis 70 % = ausreichend.
5,0 bzw. ab 69 % = nicht ausreichend.

- (2) Die Umrechnung der Noten erfolgt nach folgenden Tabellen:

In Waterloo erbrachte Leistungen werden im Rahmen dieses Studiengangs nach folgender Tabelle umgerechnet:

100	1,0
99	1,0
98	1,0
97	1,0
96	1,0
95	1,0
94	1,0
93	1,0
92	1,0
91	1,0
90	1,3
89	1,3
88	1,3
87	1,3
86	1,7
85	1,7

84	1,7
83	2,0
82	2,0
81	2,3
80	2,3
79	2,7
78	2,7
77	2,7
76	3,0
75	3,0
74	3,3
73	3,3
72	3,7
71	3,7
70	4,0
< 68	5,0

Nichtamtliche Lesefassung

In Mannheim erbrachte Leistungen werden im Rahmen dieses Studiengangs nach folgender Tabelle umgerechnet:

1,0	95
1,3	90
1,7	86
2,0	83
2,3	81
2,7	79
3,0	76
3,3	74
3,7	72
4,0	70
5,0	fail
2,3	84

- (3) Studienbegleitende mündliche Prüfungen sind in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Prüfung, schriftliche Leistungen in der Regel innerhalb von vier Wochen zu benoten.

§ 15 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist im Falle einer TP das Vorliegen einer individuellen Leistung, die mit mindestens „4,0“ bzw. 70 % bewertet worden ist, im Falle einer LL eine vom Prüfer als „bestanden“ eingestufte Leistung.
- (2) ECTS-Punkte können jeweils entweder für ein gesamtes Modul oder für dessen Komponenten vergeben werden.

IV. Abschlussprüfung

§ 16 Meldung zur Prüfung und Zeugnis

- (1) Jeder Kandidat hat im Studienbüro bzw. im Graduate Studies Office nachzuweisen, dass er die für sein Master-Studium ausgewiesenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht hat.
- (2) Über erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen kann auf Antrag ein Notenauszug ausgestellt werden.

§ 17 Prüfungsfristen

- (1) Die Abschlussprüfung soll bis zum Ende des 4. Fachsemesters bzw. 6. Fachtrimesters abgelegt werden. Der Kandidat kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Das Master-Studium umfasst eine Regel-Studienzeit von 4 Semestern bzw. 6 Fachtrimestern. Ist die gesamte Master-Prüfung nicht bis zum Ende des 7. Fachsemesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu

Nichtamtliche Lesefassung

vertreten. Abweichend davon müssen Studierende der kanadischen Kohorte bereits im 5. Semester bzw. im 7. Trimester einen Antrag auf Verlängerung stellen.

§ 18 Umfang und Art der Prüfung

Anforderungen an Umfang und Art der Prüfung regeln die fachspezifischen Anlagen.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Für die Benotung der Leistungen in der Abschlussprüfung gilt § 14 entsprechend.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile gemäß § 9 mit mindestens „4,0“ bzw. min. 70% benotet wurden.
- (3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen bewerteten Module. Dabei ist für die Mannheimer Kohorte diejenige Note nach § 14 Abs. 1 zu vergeben, die dem Mittel der Noten am nächsten kommt. Im Zweifel ist die bessere Note zu vergeben.
Für die Waterlooper Kohorte wird auf eine volle Prozentzahl gerundet. Dabei ist im Zweifel die bessere Prozentzahl zu vergeben.

Die Gesamtnote im Master-Zeugnis lautet:

- 1,0 und 1,3 bzw. 100 bis 87 % = sehr gut (excellent);
- 1,7, 2,0 und 2,3 bzw. 86 bis 80 % = gut (very good);
- 2,7, 3,0 und 3,3 bzw. 79 bis 73 % = befriedigend (good);
- 3,7 und 4,0 bzw. 72 bis 70 % = ausreichend (satisfactory);
- 5,0 bzw. ab 69 % = nicht ausreichend (fail).

V. Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 20 Wiederholung

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als „nicht ausreichend“ gelten, können einmal wiederholt werden. Die Prüfungsfristen gemäß § 17 finden Anwendung.
- (2) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist der Teilnehmer verpflichtet, diese Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen.
- (3) Studienbegleitende Prüfungen sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen nicht früher als zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung stattfinden.
Die Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand.
- (4) Die Modalitäten für die Wiederholung einer im ersten Versuch nicht als „ausreichend“ bewerteten Arbeit regeln die fachspezifischen Anlagen.

§ 21 Endgültiges Nichtbestehen

Die gesamte Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die schriftliche Abschlussarbeit oder eine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Eine einzelne Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden.

VI. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die Gesamtnote gemäß § 19, die im Laufe des Master-Studiums belegten Module sowie die Leistungen der Abschlussprüfung ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Leistung. Letzte Leistung ist die Abgabe der Masterarbeit.

§ 23 Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung erhält der Kandidat neben dem Zeugnis nach § 22 eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades bestätigt. Die Urkunde wird von befugten Repräsentanten beider Hochschulen unterzeichnet. Die Urkunde ist mit dem Siegel beider Hochschulen zu versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Kandidaten, die ihre Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch das Studienbüro bzw. die School of Graduate Studies ein Bescheid zu. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Hat der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung bzw. Transcript ausgestellt, die die Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

VII. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird

Nichtamtliche Lesefassung

ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Unternehmen es zu Prüfende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung nach Anhörung des zu Prüfenden von den Prüfern in der Regel mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stört, kann von den Prüfenden oder Aufsichtführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den zu Prüfenden nach Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 26 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 25 Abs. 3 abgeändert werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb von einem Jahr Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Nichtamtliche Lesefassung

- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zur Master-Prüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Anlagen zur Allgemeinen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universität Mannheim

1. Fachspezifischer Teil I: zulassende Universität: Mannheim
2. Fachspezifischer Teil II: zulassende Universität: Waterloo

Art.4 der 1. Änderung vom 11. Juni 2012 bestimmt:

Inkrafttreten § 1: Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats in Kraft und gilt für alle Studierende des Master-Studienganges M.A. Intercultural German Studies.

§ 2: Studierende, die bereits vor dem HWS 2012 im Studiengang M.A. Intercultural German Studies eingeschrieben wurden, können einen Antrag beim Prüfungsausschuss des Studienganges stellen, dass die Änderung in Artikel 1 § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung für sie keine Anwendung findet. Dieser Antrag ist zu begründen und bis zum 31.12.2012 an den Prüfungsausschuss des Studienganges M.A. Intercultural German Studies zu richten.

Art. 2 der 2. Änderung vom 07. März 2013 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Zulassende Universität: Mannheim

Zu belegen sind für die in Mannheim zugelassenen Studierenden folgende Module:

Bezeichnung	Art der zu erbringenden Leistung	ECTS-Punkte
-------------	----------------------------------	-------------

Modul: Linguistik Mannheim [wähle aus den angegebenen Themenbereichen eine Vorlesung und ein Seminar]		
Vorlesung	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	4
Seminar	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	7
Themenbereiche: GER 751 Linguistische Methodik GER 752 Theorien und Modelle der Sprachwissenschaft GER 761 Verbale Interaktion GER 762 Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung GER 763 Sprachsoziologie und kulturelle Differenzierung GER 764 Sprachgeschichte GER 765 Deutsche Grammatik		

Modul: Literaturwissenschaft Mannheim [wähle aus den angegebenen Themenbereichen eine Vorlesung und ein Seminar]		
Vorlesung	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	4
Seminar	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	7
Themenbereiche: GER 753 Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft GER 754 Theorien und Konzeptionen der Moderne GER 771 Individuum, Lebenswelt und Gesellschaft im historischen Wandel GER 772 Ästhetische Transformationen und theoretische Entwürfe GER 773 Interkulturelle Perspektiven, Postkoloniale Konstellationen und transnationale Diskurse GER 774 Deutsche Literatur und Kultur vor 1700		

GER 775 Neuere deutsche Literatur		
GER 780 Fachspezifische Medienwissenschaft		
Modul: Literaturwissenschaft Waterloo [wähle aus den angegebenen Themenbereichen zwei Seminare]		
Seminar	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	10
Seminar	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	10
Themenbereiche:		
GER 702 Approaches in Literary Theory and Cultural Theory		
GER 704 Approaches in Film and Performance Theory		
GER 720 Topics in German Literature and Culture		
GER 721 Topics in Comparative Literature and Culture		
GER 722 Topics in Film and Electronic Media		
GER 723 Topics in Literary Theory and Cultural Theory		

Modul: Linguistik Waterloo [wähle aus den angegebenen Themenbereichen zwei Seminare]		
Seminar	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	10
Seminar	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	10
Themenbereiche:		
GER 701 Approaches in Linguistics		
GER 703 Approaches in Language Didactics		
GER 710 Topics in German Linguistics		
GER 711 Topics in Second Language and Computer Assisted Language Learning		
GER 712 Topics in Sociolinguistics		
GER 713 Topics in Discourse Analysis		
GER 714 Topics in Linguistic Theory		

Modul: Interkulturelle Kompetenz		
GER 790 Interkulturelle Perspektiven	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	7
GER 791 Sprachkurs	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	4
Reflexion	studienbegleitende Lernleistung (LL)	3

Modul: Wissenschaftliche Praxis		
Exposé/Prospectus	studienbegleitende Lernleistung (LL)	4
Knowledge Transfer Project	studienbegleitende Lernleistung (LL)	3
GER 972 Master Kolloquium	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	7
Research or Teaching Praktikum	studienbegleitende Lernleistung (LL)	10

Modul: Abschlussmodul		
Masterarbeit	Abschlussprüfung (TP)	20

Umfang und Art der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit.
- (2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, in welcher der Kandidat zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Thema der Germanistik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Master-Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der unter Absatz 8 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Die schriftliche Abschlussarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des vierten Semesters verfasst.
- (4) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (5) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (6) Die Abschlussarbeit kann gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung von jedem Hochschullehrer der Universität Mannheim oder der University of Waterloo ausgegeben und betreut werden, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet. Hochschullehrer der beiden Universitäten aus anderen Bereichen können die Abschlussarbeit ausgeben, sofern sichergestellt ist, dass ein Hochschullehrer, der im entsprechenden Fach

Lehrveranstaltungen anbietet, die Abschlussarbeit mit betreut. Der ausgebende Hochschullehrer kann weitere Personen als Betreuer zulassen.

- (7) Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie von einem Hochschullehrer der Universität Mannheim, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, betreut wird.
- (8) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen.
- (9) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (10) Der Umfang der Master-Arbeit soll 60–80 Seiten nicht überschreiten. Die Master-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; das Abfassen der Master-Arbeit in einer anderen Sprache ist grundsätzlich möglich, muss jedoch vor der Anmeldung der Arbeit vom betreuenden Hochschullehrer sowie dem Zweitgutachter genehmigt werden.
- (11) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie Zitate kenntlich gemacht hat. (vgl. § 13 Abs. 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung).

Annahme der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Studienbüro anzugeben. Der Abgabetermin ist vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die Abschlussarbeit soll innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Sie ist von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfer ist der ausgebende Hochschullehrer. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den zweiten Prüfer zu machen. Kommen die beiden Prüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung der Abschlussarbeit ergibt sich das Ergebnis aus der Mittelung beider Noten. Dabei ist diejenige Note nach §14 (1) der Allgemeinen Prüfungsordnung zu vergeben, die dem Mittel der beiden Noten am nächsten kommt. Im Zweifel ist die bessere Note zu vergeben. Ergibt die Mittelung ein Ergebnis von über 4,0, wird die Note 5,0 (nicht ausreichend) vergeben.

Wiederholung

Wird eine Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so steht dem Kandidaten ein zweiter Versuch zu. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der oben genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

Zulassende Universität: Waterloo

Zu belegen sind für die in Waterloo zugelassenen Studierenden folgende Module:

Bezeichnung	Form und Art der Prüfung	ECTS-Punkte
-------------	--------------------------	-------------

Modul: Methods of Research		
GER 700 Methods of Research	studienbegleitende Lernleistung (LL)	10

Modul: Linguistik Waterloo [wähle aus den angegebenen Themenbereichen ein Seminar]		
Seminar	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	10
Themenbereiche: GER 701 Approaches in Linguistics GER 703 Approaches in Language Didactics GER 710 Topics in German Linguistics GER 711 Topics in Second Language and Computer Assisted Language Learning GER 712 Topics in Sociolinguistics GER 713 Topics in Discourse Analysis GER 714 Topics in Linguistic Theory		

Modul: Literatur- und Kulturwissenschaft Waterloo [wähle aus den angegebenen Themenbereichen ein Seminar]		
Seminar	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	10
Themenbereiche: GER 702 Approaches in Literary Theory and Cultural Theory GER 704 Approaches in Film and Performance Theory GER 720 Topics in German Literature and Culture GER 721 Topics in Comparative Literature and Culture GER 722 Topics in Film and Electronic Media GER 723 Topics in Literary Theory and Cultural Theory		

Modul: Linguistik Mannheim [wähle aus den angegebenen Themenbereichen eine Vorlesung und zwei Seminare]		
Vorlesung	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	4
Seminar	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	7
Seminar	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	7
Themenbereiche: GER 751 Linguistische Methodik GER 752 Theorien und Modelle der Sprachwissenschaft GER 761 Verbale Interaktion GER 762 Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung GER 763 Sprachsoziologie und kulturelle Differenzierung GER 764 Sprachgeschichte GER 765 Deutsche Grammatik		

Modul: Literaturwissenschaft Mannheim [wähle aus den angegebenen Themenbereichen eine Vorlesung und zwei Seminare]		
Vorlesung	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	4
Seminar	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	7
Seminar	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	7
Themenbereiche: GER 753 Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft GER 754 Theorien und Konzeptionen der Moderne GER 771 Individuum, Lebenswelt und Gesellschaft im historischen Wandel GER 772 Ästhetische Transformationen und theoretische Entwürfe GER 773 Interkulturelle Perspektiven, Postkoloniale Konstellationen und transnationale Diskurse GER 774 Deutsche Literatur und Kultur vor 1700 GER 775 Neuere deutsche Literatur GER 780 Fachspezifische Medienwissenschaft		

Modul: Interkulturelle Kompetenz		
GER 790 Interkulturelle Perspektiven	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	7
Reflexion	studienbegleitende Lernleistung (LL)	3

Modul: Wissenschaftliche Praxis		
Exposé/Prospectus	studienbegleitende Lernleistung (LL)	4
Knowledge Transfer Project	studienbegleitende Lernleistung (LL)	3
Research or Teaching Praktikum	studienbegleitende Lernleistung (LL)	10
Master's Kolloquium	studienbegleitende Lernleistung (LL)	4

Modul: Abschlussmodul		
Masterarbeit	Abschlussprüfung (TP)	20
Thesis Defense	Abschlussprüfung (LL)	3

Umfang und Art der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer Defense.

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, in welcher der Kandidat zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Thema der Germanistik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Master-Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der unter Absatz 8 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit wird in der Regel studienbegleitend während der Trimester 5 und 6 verfasst.
- (3) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (4) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (5) Die Abschlussarbeit kann gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung von jedem Hochschullehrer der Universität Mannheim oder der University of Waterloo ausgegeben und betreut werden, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet. Hochschullehrer der beiden Universitäten aus anderen Bereichen können die Abschlussarbeit ausgeben, sofern sichergestellt ist, dass ein Hochschullehrer, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, die Abschlussarbeit mit betreut. Der ausgebende Hochschullehrer kann weitere Personen als Betreuer zulassen.

- (6) Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie von einem Hochschullehrer der Universität Mannheim oder der University of Waterloo, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, betreut wird.
- (7) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind vom Associate Chair für Graduate Studies aktenkundig zu machen.
- (8) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt in der Regel sechs Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur nach Erstellung eines neuen Exposés zurückgegeben werden.
- (9) Der Umfang der Master-Arbeit soll 60–80 Seiten nicht überschreiten. Die Master-Arbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; das Abfassen der Master-Arbeit in einer anderen Sprache ist grundsätzlich möglich, muss jedoch vor der Anmeldung der Arbeit vom betreuenden Hochschullehrer und den Readern genehmigt werden.
- (10) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie Zitate kenntlich gemacht hat. (vgl. § 13 Abs. 8 der Gemeinsamen Prüfungsordnung).

Annahme der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit ist in dreifacher Ausfertigung beim Department für Germanic and Slavic Studies abzugeben. Der Abgabetermin ist vom Graduate Chair aktenkundig zu machen.

Defense

- (1) Im Anschluss an die Abgabe der Arbeit bestimmt der Associate Chair für Graduate Studies zwei Reader und setzt einen Termin für die Defense an.
- (2) Die Defense besteht aus einem 15 minütigen Vortrag des Kandidaten über die Master-Arbeit sowie einem anschließenden 90 minütigen Prüfungsgespräch.
- (3) Reader haben das Recht, eine Verschiebung der Defense zu beantragen, wenn schwerwiegenden Bedenken gegen die Arbeit vorliegen. In diesem Falle wird eine entsprechende Nacharbeitungsfrist vom Associate Chair für Graduate Studies in Übereinkunft mit dem betreuenden Hochschullehrer angesetzt. Nach Ablauf der Frist wird die Defense durchgeführt.
- (4) Der betreuende Hochschullehrer und die Reader können vom Kandidaten Änderungen an der Master-Arbeit verlangen. Die Arbeit gilt erst dann als bestanden, wenn der Kandidat drei Exemplare der Arbeit in überarbeiteter Form beim Graduate Studies Office eingereicht hat.

Wiederholung

Eine Wiederholung der Abschlussarbeit ist bei Nicht-Bestehen der Defense grundsätzlich möglich, erfordert jedoch das Einverständnis aller Prüfenden und des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss setzt eine Nachfrist von nicht mehr als drei Monaten. Bei Wiederholung der Abschlussarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht möglich. Stattdessen muss das ursprüngliche Thema auf Weisung der Prüfenden umgearbeitet und einer Nachprüfung unterzogen werden.